

Kanton St.Gallen
Departement des Innern

Amt für Kultur
Staatsarchiv St.Gallen



Archivierungskonzept für Sonderschulen im Kanton St.Gallen

Version vom: September 2015

© Staatsarchiv St.Gallen

1. Ausgangslage und Zielsetzung

Als Sonderschulen werden schulische Einrichtungen mit sonderpädagogischer Zielsetzung bezeichnet, die ausserhalb der öffentlichen Volksschule (Regelschule) angesiedelt sind. Diese können als Internat (Sonderschulheim) oder als Externat (Tagessonderschule) geführt werden, sehr häufig auch als Kombination beider Varianten. Zusammen mit den fördernden Massnahmen, die innerhalb der Volksschule ansetzen, werden Sonderschulen unter dem Oberbegriff der Sonderpädagogik subsummiert.¹

Für die im Kanton St.Gallen anerkannten Sonderschulen ist die Frage der Archivierung bisher weitgehend ungeklärt. Das dürfte wesentlich damit zusammenhängen, dass es sich bei diesen Schulen um Aktenbildner handelt, die zwar öffentliche Aufgaben erfüllen, dabei jedoch private Trägerschaften aufweisen. Hinzu kommt, dass im Sonderschulwesen seitens des Staates zahlreiche Behörden mehrerer Ebenen (Gemeinden, Kanton, bis 2013 auch der Bund) involviert sind, insbesondere bei der Finanzierung. Insgesamt ist somit nicht ohne Weiteres klar, ob und welchem staatlichen Archiv gegenüber diese Schulen angebotspflichtig sind.

Dort, wo Sonderschulen ganz oder teilweise im Heimbetrieb geführt werden bzw. in der Vergangenheit geführt wurden, hat die Klärung der Frage der archivischen Zuständigkeit und damit verbunden einer verbindlichen Aufbewahrungsregelung an Dringlichkeit gewonnen durch die in den letzten Jahren entstandene öffentliche Debatte über das Schicksal der Heimkinder in der Schweiz im 20. Jahrhundert.² Diese Debatte bezieht sich zwar in erster Linie auf die so genannten "Kinder- und Jugendheime", auf jene Heime also, in denen ab dem späten 19. Jahrhundert unterstützungsbedürftige Kinder und Jugendliche zum primären Zweck ihrer Betreuung und Erziehung, oftmals auch ihrer moralisch-sittlichen "Besserung" oder "Rettung", platziert worden waren.³ Sie kann aber durchaus auch für Sonderschulen bzw. für Sonderschulheime von Relevanz sein. Dies gilt insbesondere dann, wenn heutige Sonderschulheime (Sonderschulinternate) in der Vergangenheit auch als Kinder- und Jugendheime im oben beschriebenen Sinn betrieben wurden. Prominente Beispiele für einen derartigen Funktionswechsel sind das heutige Sonderschulheim Kinder Dörfli in Lütisburg (früher: Katholische Erziehungsanstalt Iddaheim), das evangelische Schulheim Langhalde in Abtwil (früher: evangelische Erziehungsanstalt Langhalde) oder die Sonderschule Birnbäumen St.Gallen (früher: Kinderheim Birnbäumen). Im Kanton St.Gallen wurde – gleich wie in den anderen Schweizer Kantonen – im Jahr 2013 eine "Anlaufstelle für ehemalige Heimkinder und Opfer fürsorgerischer Zwangsmassnahmen" gegründet. Diese Anlaufstelle war bis Ende Januar 2015 dem Generalsekretariat des Departements des Innern angegliedert; seit dem 1. Februar 2015 ist sie im Generalsekretariat des Sicherheits- und Justizdepartements angesiedelt. Aufgabe der Anlaufstelle ist es, Betroffene zu beraten sowie bei der Suche nach Akten Unterstützung zu bieten. Die Anlaufstelle arbeitet eng mit dem Staatsarchiv und der Opferhilfe SG-AR-AI zusammen. Die Erfahrung des Staatsarchivs mit Anfragen von Personen, welche in ihrer Kindheit oder Jugend in einem Heim untergebracht worden waren, zeigt, dass für sie besonders der Einblick in ihr Personendossier von Interesse wäre. Die diesbezügliche Aktenlage im Staatsarchiv ist allerdings sehr lückenhaft und die wenigen vorhandenen Akten sind in der Regel nicht personenbezogen, sondern betreffen die Organisation und Administration der Heime.

Das Ziel des vorliegenden Konzepts, das wesentlich durch ein vergleichbares Dokument des Staatsarchivs Zürich inspiriert⁴ und in Zusammenarbeit mit der Abteilung Sonderpädagogik des kantonalen Amtes für Volksschule erarbeitet worden ist, besteht darin, die oben angesprochenen archivischen Fragen zu klären und Wege aufzuzeigen, um künftige

¹ Zu diesen Begrifflichkeiten vgl. die Botschaft der Regierung vom 15. Januar 2013 zum XIV. Nachtrag zum Volksschulgesetz, in: Amtsblatt 2013, S. 308 ff.

² Vgl. dazu im Sinn eines Einstiegs: <http://www.fuersorgerischezwangsmassnahmen.ch/index.html>

³ Vgl. auch die damals bei Heimen dieser Art gängigen Bezeichnungen "Besserungsanstalt" oder "Rettungsanstalt".

⁴ Staatsarchiv Zürich: Archivierungskonzept Schul-, Kinder- und Jugendheime, erstellt 2011/2012.

Überlieferungslücken zu verhindern oder wenigstens zu reduzieren. Zu diesem Zweck soll im Anschluss an einen Überblick über die historische Entwicklung sowie die aktuelle Konzeption und Organisation des Sonderschulwesens im Kanton St.Gallen (Kapitel 2) die Aktenlage bei den einzelnen Akteuren bzw. Provenienzen abgeschätzt werden (Kapitel 3). Danach ist zu prüfen, ob Sonderschulen gegenüber öffentlichen Archiven angebotspflichtig sind und, falls ja, welches dieser Archive im Einzelfall zuständig sein soll (Kapitel 4). Abschliessend gilt es im Sinn von provenienzübergreifenden Richtlinien zu überlegen, welche Unterlagen zu Sonderschulen für die Überlieferungsbildung relevant und somit archivisch zu sichern sind (Kapitel 5) und wie eine diesbezügliche Einsichtsregelung aussehen könnte (Kapitel 6).

Im Sinn einer Abgrenzung aus den nachfolgenden Überlegungen ausgeklammert bleiben:

- die sonderpädagogischen Massnahmen innerhalb der Regelschule
- die heilpädagogische Frühförderung für Kinder mit Behinderung im Vorschulalter
- die ambulanten Dienste, die im Kanton St.Gallen für Kinder mit Behinderung zur Verfügung stehen.

Ebenfalls nicht im Fokus dieses Archivierungskonzepts stehen die heute als "Kinder- und Jugendheime" im weiter oben dargestellten Sinn geführten Heimeinrichtungen. Diese weisen zwar bezüglich den angesprochenen Altersgruppen und der Form der Unterbringung wie auch bezüglich der Trägerschaften sowie der beteiligten Kostenträger wesentliche Parallelen zu den Sonderschulinternaten (Sonderschulheimen) auf. Während aber bei den Kinder- und Jugendheimen das Hauptaugenmerk auf der Betreuung und Erziehung liegt, steht bei den Sonderschulinternaten klar die schulische Förderung im Zentrum. Aus diesem unterschiedlichen Blickwinkel ergeben sich denn auch andersartige administrative Zuständigkeiten (Amt für Soziales/Departement des Innern bzw. Amt für Volksschulen/Bildungsdepartement) und daran angrenzende Themenfelder (Pflegefamilien als Variante zur Unterbringung in Kinder- und Jugendheimen; Tagessonderschulen als Variante zu den Sonderschulinternaten). Aufgrund dieser grundsätzlichen Unterschiede werden die Kinder- und Jugendheime zusammen mit weiteren Varianten der Fremdplatzierung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen eines separaten Archivierungskonzepts abgehandelt.⁵

2. Das Sonderschulwesen im Kanton St.Gallen: historische Entwicklung, aktuelle Konzeption und Organisation

Die Sonderpädagogik hat in der Volksschule des Kantons St.Gallen erst im Lauf des 20. Jahrhunderts Konturen gewonnen.⁶ Zwar hatte bereits die Kantonsverfassung von 1890 in Art. 6 den Staat zur Sorge und ökonomischen Unterstützung "für die Beschulung von Kindern, denen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen der Besuch der Volksschule verschlossen ist" sowie zur "Sorge für die gesonderte Erziehung verwahrloster Kinder" verpflichtet. In Ermangelung einer entsprechenden Sonderschulgesetzgebung blieben Kinder mit Behinderung, welche nicht in der Volksschule beschult werden konnten, aber auch noch zu Beginn des 20. Jahrhunderts im Wesentlichen der Fürsorge privater oder kirchlich-konfessionell geführter "Anstalten" überlassen. Diese waren oftmals direkte oder indirekte Vorläufer heutiger Sonderschulen, wie etwa im Fall der "Taubstummenanstalt" (heute: Sprachheilschule) in St.Gallen, der "Anstalt für schwachsinnige Kinder" (heute: Heim Oberfeld) in Marbach oder des „Johanneums“ in Neu St.Johann. Erst 1920 wurde erstmals eine systematische staatliche Unterstützung solcher Anstalten gesetzlich veran-

⁵ Vgl. das parallel zum vorliegenden Dokument in Erarbeitung stehende Archivierungskonzept für Unterlagen zu Fremdplatzierungen von Kindern und Jugendlichen im Kanton St.Gallen.

⁶ Zur historischen Entwicklung von Sonderpädagogik bzw. Sonderschulung im Kanton St.Gallen: siehe Botschaft der Regierung vom 15. Januar 2013 zum XIV. Nachtrag zum Volksschulgesetz, in: Amtsblatt 2013, S. 308 ff.

kert, 1952 dann die fast vollumfängliche Finanzierung der Sonderschulen durch die öffentliche Hand statuiert.

Eine neue Phase in der Geschichte des Sonderschulwesens wurde eingeläutet, als der Bund die Sonderschulen im Jahr 1959 der neuen Gesetzgebung über die eidgenössische Invalidenversicherung (IV) unterstellte und damit Minderjährigen, denen infolge Invalidität der Besuch der Volksschule nicht möglich oder zumutbar war, Bundesbeiträge zusicherte. Das daran anschliessende, in den Folgejahrzehnten mehrfach revidierte kantonale Gesetz über die Staatsbeiträge an private Sonderschulen vom 1. Januar 1968 bestätigte in der Hauptsache die betriebliche Finanzierung der Sonderschulen und regelte den diesbezüglichen Kostenteiler zwischen Bund, Kanton und Gemeinden.

Im Rahmen der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) zog sich der Bund nach knapp 50 Jahren auf das Jahr 2008 hin wieder aus der Mitfinanzierung und Mitregulierung des Sonderschulwesens zurück. Der dadurch nötige XIV. Nachtrag zum Volksschulgesetz ist per 1. Januar 2015 in Kraft getreten und bildet die Grundlage für die zukünftige Ausgestaltung der Sonderpädagogik im Kanton St.Gallen. Im kantonalen Sonderpädagogik-Konzept werden insbesondere Grundprinzipien und Finanzierung, Verfahren und Angebote geregelt.

Für die aktuell gültige Konzeption und Organisation des Sonderschulwesens (Stand März 2015) bildet das Volksschulgesetz vom 13. Januar 1983 (sGS 213.1) die zentrale rechtliche Grundlage (Art. 34 bis 40). Daneben sind die Verordnung über die Anerkennung und Finanzierung von privaten Sonderschulen (Sonderschulverordnung) vom 3. Februar 2015 (sGS 213.951) und die Verordnung zur Interkantonalen Vereinbarung über soziale Einrichtungen vom 17. Januar 1989 (sGS 387.21) von Bedeutung.

Nach geltendem Verständnis⁷ bezeichnet Sonderschulung alle schulischen, therapeutischen und sozialpädagogischen Bemühungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung. Ziel ist je nach Behinderung eine Rückkehr in die Regelklasse der Volksschule, eine berufliche Eingliederung oder die Erlangung einer grösstmöglichen Selbständigkeit. Wie in den meisten anderen Kantonen werden Sonderschulen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung im Kanton St.Gallen aus historischen Gründen von privaten Trägerschaften (Vereinen oder Stiftungen) geführt. Dies geschieht entweder als Internat (Sonderschulinternat) oder als Externat (Tagessonderschule), oftmals auch in Kombination beider Varianten. Sämtliche Sonderschulen unterstehen der Bewilligungspflicht und Aufsicht des Staates. Zuständig für die Anerkennung (Bewilligung) und den daran geknüpften Abschluss einer Leistungsvereinbarung ist das Bildungsdepartement, für die Beaufsichtigung das Amt für Volksschule, das zu diesem Zweck eine Liste der anerkannten Einrichtungen führt. Im Rahmen dieser Aufsichtstätigkeit wirkt das Amt seitens des Kantons federführend mit an der Erstellung von Leistungsvereinbarungen, an der Bewilligung von heiminternen Konzepten und baulichen Massnahmen sowie an der Prüfung des zweckmässigen Mitteleinsatzes.

Die Zuweisung in eine Sonderschule erfolgt durch den Schulrat der Wohnsitzgemeinde des/der Betroffenen; als Rekursinstanz fungiert der Erziehungsrat. Hauptkostenträger sind der Kanton und die jeweilige Schulgemeinde; die Eltern leisten einen Verpflegungsbeitrag. Sonderschulen haben oftmals ein regionales Einzugsgebiet. Für die Finanzierung des Sonderschulbesuchs über Kantonsgrenzen hinweg⁸ gelangt seit dem Jahr 2008 die Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) zur Anwendung. Die administrative Abwicklung erfolgt in diesen Fällen über das Bildungsdepartement.

⁷ Vgl. neben den genannten rechtlichen Grundlagen auch die Botschaft der Regierung vom 15. Januar 2013 zum XIV. Nachtrag zum Volksschulgesetz (in: Amtsblatt 2013, S. 308 ff.) sowie die vom Amt für Volksschule im Internet aufgeschalteten Informationen: http://www.sg.ch/home/bildung/volksschule/kinder_mit_behinderung/sonderschulung.html [27. März 2015].

⁸ Abwicklung der Kosten für im Kanton St.Gallen wohnhafte Kinder und Jugendliche, welche eine ausserkantonale Sonderschule besuchen, und umgekehrt.

3. Aktenlage

Staatsarchiv

Die historische Entwicklung der rechtlichen und konzeptionellen Grundlagen im Sonderschulwesen ist über die entsprechenden Beschlüsse in den Protokollserien von Kantonsrat, Regierung und Erziehungsrat im Staatsarchiv greifbar. Mehrere Ablieferungen aus dem Erziehungsdepartement (Bildungsdepartement), einzelnen seiner Ämter und Dienststellen (Generalsekretariat, Amt für Volksschule, Amt für Schulgemeinden), z.T. auch der Bezirksschulräte (u.a. A 175/5, A 176/5, A 250/6), dokumentieren zudem für den Zeitraum vom späten 19. Jahrhundert bis weit ins 20. Jahrhundert in solider Art die Bewilligungs- und Aufsichtsrolle des Kantons gegenüber den Schulen in allgemeiner (siehe u.a. KA R.120-7, A 118/026, A 468/2), in finanzieller (u.a. A 022/366 ff.) oder in baulicher Hinsicht (u.a. A 072/27 f., A 163/024 ff.). Insgesamt präsentiert sich die bestehende Überlieferung zum kantonalen Sonderschulwesen somit als relativ dicht. Dabei ist allerdings stark relativierend anzumerken, dass die Unterlagen der genannten Art zum allergrössten Teil sach- und nicht personenbezogen sind. Nur selten finden sich darin neben Gesuchen und Bewilligungen, Budgets und Jahresrechnungen, Statuten und Jahresberichten auch Namenslisten oder anderweitige Hinweise auf die beschulten Kinder und Jugendlichen. Ausnahmen in bedeutender Anzahl betreffen vor allem Rekursfälle (u.a. A 071, A 264) sowie die Anerkennung bzw. Beitragsleistung an die Sonderschulung im Einzelfall (u.a. A 242/15, A 395/2). Zudem fällt auf, dass sich die bisherige Überlieferung im Staatsarchiv fast ausschliesslich auf staatlich generierte Akten konzentriert und dadurch primär die amtliche Sicht auf das Thema widerspiegelt. Geschlossene Aktenbestände, die direkt aus einzelnen Schulen stammen, sind äusserst rar. Die grosse Ausnahme⁹ bildet diesbezüglich die Sprachheilschule St.Gallen (früher: Taubstummenanstalt St.Gallen), von der im Sommer 2012 im Rahmen eines umfassenden Bewertungsverfahrens eine thematisch und formal ausserordentlich breite Ablieferung ins Staatsarchiv gelangt ist. Besonders erwähnenswert ist die Serie der historischen, bis in die Gründungszeit der Schule (Mitte des 19. Jahrhundert) zurückreichenden Schülerunterlagen (Verzeichnisse und Fallakten), die integral übernommen wurden.

Kanton

Bei den kantonalen Bewilligungs- und Aufsichtsinstanzen (Bildungsdepartement, Amt für Volksschule) liegt der inhaltliche Schwerpunkt des anfallenden Aktenmaterials aufgrund der gegebenen Zuständigkeiten bei den auf die Sonderschulen als Ganzes bezogenen Unterlagen. So fallen beim inhaltlich federführenden Amt für Volksschule neben bestimmten Unterlagentypen zum Sonderschulwesen im Allgemeinen (Protokolle und Akten der Sonderschulkommission, Projektunterlagen) pro Sonderschule je ein separates Dossier zur Steuerung (Anerkennung der Schule, Leistungsaufträge, Bewilligung von Stellenplänen und Sachbudgets), zur Begleitung in baulichen (Baufinanzierung) sowie zur Beratung/Vermittlung in betrieblichen Fragen (schulinterne Organisation und Abläufe, Beratung in Konfliktsituationen), zur Administration/Leistungsabrechnung (Rechnungswesen) und zum finanziellen Controlling an. Unterlagen zu den Kindern und Jugendlichen beschränken sich in der Regel auf finanzielle Aspekte (Kostengutsprachen und Rechnungsabwicklung).¹⁰

⁹ Ergänzend sei immerhin darauf hingewiesen, dass zu einigen der traditionsreichen Sonderschulen im Kanton, so etwa zum Johanneum Nesslau, zum Heim Oberfeld in Marbach, zum Iddaheim Lütisburg oder der Langhalde in Abtwil immerhin die Jahresberichte mehr oder weniger vollständig in der Kantonsbibliothek Vadana greifbar sind. Vgl. dagegen im Staatsarchiv die nur reliktarige Sammlung vereinzelter Jahresberichte, Statuten und Broschüren in A 330/2.02-1.

¹⁰ Siehe Bewertungsmodell Amt für Volksschule, Version vom 13. Juli 2012. Im Sinn der im Einleitungsabschnitt gemachten Abgrenzung ausgeklammert bleiben an dieser Stelle die im Bewertungsmodell ebenfalls abgehandelten Verfügungen von Sonderschulmassnahmen in Spezialbereichen (Massnahmen im Vorschulalter, Beratung durch ambulante Dienste, u.a.).

Gemeinden

Die auf Sonderschulen bezogene Aktenlage bei den Gemeinden ist weitgehend unbekannt. Allerdings macht die vom Staatsarchiv erlassene Fristenliste für Gemeinden¹¹ relativ klare Vorgaben. Für schulrätliche Verfügungen betreffend fördernde Massnahmen (u.a. Zuweisung in Sonderschulen) ist die Aufbewahrung bis zum Ablauf der Schulpflicht vorgesehen, für Akten betreffend Schulgelder für auswärts beschulte Kinder eine Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren. Zudem ist anzunehmen, dass die Zuweisungsbeschlüsse wenigstens in minimaler Form auch in den Protokollen des Schulrats dokumentiert sind. Für diese schreibt die Fristenliste ebenso wie für allfällig bei der Gemeinde vorliegende, auf die jeweilige Sonderschule bezogene Reglemente, Jahres- oder Visitationsberichte die dauernde Aufbewahrung vor.

Sonderschulen

Was die Unterlagen, die bei den Sonderschulen selber (oder ihren jeweiligen Vorläufern) entstanden sind, so präsentiert sich die heutige Aktenlage gemäss einer unvollständigen Übersicht, die das Staatsarchiv im Rahmen der Erarbeitung des vorliegenden Konzepts erstellt hat, sehr unterschiedlich. Von einigen wenigen Schulen ist bekannt, dass neben Jahresberichten, Protokollserien und Tagebüchern von Schulleitung und Trägerschaft auch bis weit in die Vergangenheit zurückreichende Personenakten oder wenigstens Stammbblätter, Karteien oder Register zu den Kindern und Jugendlichen vorliegen. In mehreren anderen Fällen dagegen haben die Abklärungen des Staatsarchivs in Zusammenhang mit aktuellen Anfragen von Betroffenen ergeben, dass kaum mehr personenbezogene Unterlagen erhalten geblieben sind, die älter als zehn Jahre sind. Insgesamt ist bereits heute mit erheblichen Überlieferungslücken zu rechnen. Vor diesem Hintergrund erscheint es umso vordringlicher, die noch vorhandenen Altakten dauerhaft zu sichern.

4. Archivische Zuständigkeit und Angebotspflicht

Das Gesetz über Aktenführung und Archivierung vom 19. April 2011 (sGS 147.1, abgekürzt GAA) legt in Art. 11 GAA fest, dass öffentliche Organe ihre Unterlagen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigen, dem zuständigen Archiv zur Übernahme anbieten müssen. Gemäss Art. 1a GAA sind private Institutionen den öffentlichen Organen gleichgestellt, sofern sie öffentliche Aufgaben ausführen. Sonderschulen sind für die schulische sowie therapeutische und sozialpädagogische Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung zuständig, denen der Besuch der Regelschule nicht möglich ist. Auch diesen Kindern und Jugendlichen steht uneingeschränkt das Recht auf Bildung zu, das im Volksschulgesetz jedem im Kanton wohnhaften Kind garantiert ist. Die daraus sich ergebende Pflicht des Staates wiederum ist es, dafür zu sorgen, dass auch diese Kinder eine öffentliche oder staatlich anerkannte Schule besuchen können, die ihren Fähigkeiten entspricht. Insofern können Sonderschulen sehr wohl im Sinn von Art. 1a GAA als private Institutionen bezeichnet werden, die mit der Erfüllung öffentlichen Aufgaben betraut sind. Das öffentliche Interesse am Sonderschulwesen bildet sich zudem in der Genehmigungs- und Bewilligungspflicht sowie der daran geknüpften Beitragsberechtigung ab. Schliesslich erfolgt auch die Finanzierung der Sonderschulen zu wesentlichen Teilen aus öffentlichen Geldern. Insgesamt sind somit die Voraussetzungen für die Angebotspflicht der Sonderschulen gegenüber den zuständigen öffentlichen Archiven gegeben, mindestens für jenen Teil ihrer Unterlagen, die im obigen Sinn aus der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe entstehen.

Was die Frage des für Sonderschulen zuständigen öffentlichen Archivs anbelangt, so kommen grundsätzlich das Staatsarchiv und die Gemeindearchive in Frage. Der Zustän-

¹¹ Staatsarchiv St.Gallen: Aufbewahrungsfristen für Unterlagen der St.Galler Gemeinden (Fachtechnische Richtlinie Nr. 1). Version vom 5. November 2012.

digkeitsbereich eines Archivs (Archivsprengel) richtet sich im Allgemeinen nach der organisatorischen Zugehörigkeit des Aktenbildners. So zeichnet das Staatsarchiv für die Überlieferung der archivwürdigen Unterlagen der kantonalen Behörden, Verwaltung und Anstalten verantwortlich, während die Gemeindearchive für die entsprechenden Einrichtungen auf kommunaler Ebene zuständig sind. Dieses Prinzip könnte in Zukunft sinngemäss durchaus auch bei Sonderschulen zur Anwendung gelangen, sofern eine Schule entweder vom Kanton oder von einer Gemeinde selber geführt wird – wofür es aktuell (Stand März 2015) allerdings keine Beispiele gibt. Im heute vorherrschenden Fall der Sonderschulen mit privater Trägerschaft und gemischter, d.h. von einweisender Schulgemeinde, Kanton und Eltern gemeinsam bestrittener Finanzierung, soll sich deshalb der Archivierungsort nach dem Professionalisierungsgrad der in Frage kommenden Archive richten. Bei Sonderschulen, wo vor Ort ein professionell geführtes kommunales Archiv besteht, obliegt diesem die Zuständigkeit für die Archivierung. Wo dies nicht der Fall ist, übernimmt das Staatsarchiv die diesbezügliche Verantwortung. Letzteres trägt auch dem regionalen oder gar überregionalen Einzugs- und Wirkungsgebiet der oftmals stark spezialisierten Schulen Rechnung.¹²

Die Zuständigkeit für die Archivierung der Unterlagen der Sonderschulen im Kanton St.Gallen wird somit je nach Trägerschaft¹³ und archivischen Voraussetzungen vor Ort wie folgt festgelegt:¹⁴

Sonderschule	Zuständiges Archiv
Sonderschule mit kommunaler Trägerschaft (aktuell kein Beispiel dieses Typus vorhanden; Stand März 2015) Begründung: Gehört die Einrichtung organisatorisch zu einem öffentlichen Organ, ist das Archiv dieses öffentlichen Organs zuständig.	Zuständiges Gemeindearchiv
Sonderschule mit kantonaler Trägerschaft (aktuell kein Beispiel dieses Typus vorhanden; Stand März 2015) Begründung: Gehört die Einrichtung organisatorisch zu einem öffentlichen Organ, ist das Archiv dieses öffentlichen Organs zuständig.	Staatsarchiv
Sonderschule mit privater Trägerschaft; Standort-gemeinde mit professionell geführtem Gemeinde-archiv (Gemeinden St.Gallen, Wil und Rapperswil) (z.B. CP-Schule Birnbäumen, St.Gallen) Begründung: Die kommunalen Archive dieser Art verfügen über Fachpersonal und eine professionelle Infrastruktur zur dauerhaften Aufbewahrung archivwürdiger Unterlagen.	Zuständiges Gemeindearchiv
Sonderschule mit privater Trägerschaft; Standort-gemeinde ohne professionell geführtes Gemein-dearchiv (z.B. Heim Oberfeld, Marbach)	Staatsarchiv

¹² Zu den einzelnen Sonderschulen und ihren spezifischen Schwerpunkten vgl. die in die Abschnitte A bis D gegliederte Auflistung im Anhang dieses Dokuments.

¹³ Massgebend ist dabei die Form der Trägerschaft zum Zeitpunkt der Verabschiedung des vorliegenden Konzepts, unabhängig von allenfalls davon abweichenden historischen Wurzeln.

¹⁴ In Anlehnung an das Archivierungskonzept Schul-, Kinder- und Jugendheime des Kantons Zürich, 2011/2012.

Begründung: An den Platzierungen und deren Finanzierung ist in der Regel eine Vielzahl von öffentlichen Organen involviert, der Kanton ist jedoch über Staatsbeiträge und als Aufsichtsorgan in allen Fällen massgeblich beteiligt. Das Staatsarchiv verfügt über Fachpersonal und eine professionelle Infrastruktur zur dauerhaften Aufbewahrung archivwürdiger Unterlagen.	
--	--

5. Bewertungsrichtlinien

Vorbemerkung

Ein besonderes Augenmerk ist bei allen nachfolgend genannten Provenienzen auf allfällige Unterlagen zu richten, die in eine Zeitperiode zurückreichen, in der eine heutige Sonderschule - ergänzend oder alternativ zu ihrer aktuellen Funktion - als Kinder- und Jugendheim gedient hat, in welchem Kinder und Jugendliche zum primären Zweck der Unterbringung und Erziehung platziert worden waren. Die behördliche Einweisung eines Kindes oder eines Jugendlichen in ein Heim dieser Art stellt einen grossen Einschnitt im Leben der Betroffenen dar. Die damit verbundenen Massnahmen (Erziehung, Beschulung, Therapien etc.) können ihren weiteren Lebensweg unter Umständen entscheidend prägen. Die dahinterstehenden pädagogischen Konzepte unterliegen dabei gesellschaftlichen Veränderungen. Im Sinn der Interessen der Betroffenen, der Nachvollziehbarkeit staatlichen Handelns und der historischen Forschung ist es daher von unbedingtem Interesse, die zentralen Unterlagen zu Heimen dieser Art dauerhaft zu archivieren.¹⁵

Amt für Volksschule

Aus dem Amt für Volksschule werden gemäss dem Bewertungsmodell vom 18. Juli 2012 neben den Protokollen der Sonderschulkommission insbesondere die Dossiers zur Steuerung der Sonderschulen ins Staatsarchiv überführt. Die Dossiers betreffen Leistungsaufträge, die Bewilligung von Personalressourcen, die Anerkennung der Sonderschule oder die Festlegung von Stellenplänen und Budgets.

Die genannten Unterlagen dokumentieren zwar primär die Bewilligungs- und Finanzierungstätigkeit des Kantons. Aufgrund der darin enthaltenen Betriebskonzepte, Jahresberichte, Berichte etc. können sie indirekt aber auch Einblick in das Wirken der einzelnen Schulen geben, was eine dauernde Aufbewahrung rechtfertigt. Hingegen können sämtliche Unterlagen zu Kostengutsprachen und ihrer administrativen Abwicklung nach Ablauf von 10 Jahren mangels rechtlicher, historischer oder anderweitiger Bedeutung vernichtet werden. An dieser Überlieferungspraxis ist auch in Zukunft festzuhalten.

Gemeinden

Sofern vorhanden, sind auch auf dieser Ebene die auf den Schulbetrieb als Ganzes bezogenen Unterlagen dauernd aufzubewahren, insbesondere solche rechtlicher, strategischer und organisatorischer Art (Bewilligungen, Statuten, Reglemente, Konzepte), ebenso allfällig vorhandene Jahres- und Inspektions-/Visitationsberichte (Berichte über Aufsichtsbesuche). Auf jeden Fall archiviert werden die Einweisungsbeschlüsse der zuständigen Stellen (Protokolle des Schulrats) und unmittelbar zugehörige Akten. Unterlagen (insbesondere jüngerer Datums), welche die rein finanziellen Aspekte der Sonderschulung betreffen (Kostengutsprachen, Abrechnungen etc.), können hingegen nach Ablauf der üblichen Fristen, vernichtet werden.

¹⁵ Vgl. dazu das separate Archivierungskonzept für Unterlagen zu Fremdplatzierungen von Kindern und Jugendlichen.

Sonderschulen

Einleitend ist festzuhalten, dass es sich bei den Sonderschulen um heterogene Einrichtungen mit unterschiedlicher Geschichte, Trägerschaft und fachlicher Ausrichtung handelt. Dennoch lassen sich einige allgemeine Bewertungsgrundsätze formulieren, welche nach Möglichkeit für alle Sonderschulen zur Anwendung gelangen sollen. Im Einzelfall jedoch auf die jeweiligen Gegebenheiten vor Ort angepasst werden müssen:

Unterlagentyp	Bewertungsentscheid
Jahresberichte, Jahresrechnungen	Dauernde Aufbewahrung
Strategische Leitung (z.B. Vereinsvorstand, Stiftungsrat): Protokolle	Dauernde Aufbewahrung
Operative Leitung (Schulleitung): Protokolle	Dauernde Aufbewahrung
Rechtliche und organisatorische Grundlagen (z.B. Schulordnungen, Reglemente, Betriebskonzepte)	Dauernde Aufbewahrung
Teamsitzungen: Protokolle	Vernichtung (nach 10 Jahren)
Rechnungswesen, Buchhaltung	Vernichtung (nach 10 Jahren)
Personalakten (Mitarbeitende)	Auswahl besonderer Fälle: Dauernde Archivierung ¹⁶ Übrige Dossiers: Vernichten (nach Ablauf von 10 Jahren nach Austritt)
Kinder und Jugendliche: Karteien, Verzeichnisse, Stammbblätter	Dauernde Aufbewahrung
Kinder- und Jugendlichenakten (Verlaufsakten, Sozialberichte, Standortgespräche, medizinische Unterlagen, Zeugnis- und allfällige Lehrvertragskopien)	Angebotspflicht gegenüber dem zuständigen Archiv Das zuständige Archiv wird im Einzelfall darüber entscheiden, ob bzw. in welchem Umfang (in Auswahl oder integral) archiviert werden soll (aufgrund Inhalt, Zeitraum, Anzahl und Umfang der Akten, bestehender Überlieferungstradition, u.a.). Ein besonderes Augenmerk ist dabei zu richten auf jene Sonderschulen, die zu einem früheren Zeitpunkt ihrer Geschichte auch zur Fremdplatzierung, Betreuung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen (im Sinn heutiger Kinder- und Jugendheime) gedient haben.
Infobulletins, Hauszeitungen, Broschüren etc.	Dauernde Aufbewahrung
Audiovisuelle Unterlagen (Fotografien, Fotoalben, Filme)	Angebotspflicht gegenüber dem zuständigen Archiv
Unterlagen zu Jubiläen und grösseren Anlässen	Angebotspflicht gegenüber dem zuständigen Archiv

¹⁶ Gemeint sind insbesondere Mitglieder der Schulleitung oder Personen, die durch ihre berufliche oder auch anderweitige Tätigkeit (z.B. in Politik, Sport oder Kunst) einen ausserordentlichen Bekanntheitsgrad erlangt haben. Vgl. Staatsarchiv St.Gallen, Dienststellenübergreifende Bewertungsrichtlinie Nr. 7: Personaldossiers.

6. Einsichtsregelung für abgelieferte Unterlagen

Der Zugang (Einsichtnahme vor Ort, Kopiererstellung oder Auskunftserteilung) zu jenen Unterlagen, die gemäss obigen Bewertungsrichtlinien dem Staatsarchiv oder dem zuständigen Gemeindearchiv abgeliefert werden, richtet sich nach Art. 17ff. des Gesetzes über Aktenführung und Archivierung vom 19. April 2011 (sGS 147.1).

STAATSARCHIV DES KANTONS ST.GALLEN

St.Gallen, den *22. 9. 2015*



Stefan Gemperli, lic. phil., Staatsarchivar

AMT FÜR VOLKSSCHULE, ABTEILUNG SONDERPÄDAGOGIK

St.Gallen, den



Esther Rohner, EMBA HSG, Abteilungsleiterin

7. Anhang: Aktenbildner und archivische Zuständigkeiten (Übersicht)

Basis: Amt für Volksschule: Verzeichnis der anerkannten Sonderschulen im Kanton St.Gallen, Stand vom 1. August 2015

A Sonderschulen für Kinder mit geistiger Behinderung

Name	Ort	Trägerschaft	Zuständiges Archiv
Heilpädagogische Schule St.Gallen (Tagessonderschule)	St.Gallen	Gemeinnützige und Hilfs-Gesellschaft der Stadt St.Gallen (GHG)	Stadtarchiv St.Gallen
Heilpädagogische Schule/ Sonderschule Wiggenhof (Tagessonderschule und Sonderschulinternat)	Rorschacher- berg	Heilpädagogischer Verein Rorschach	Staatsarchiv
Heilpädagogische Schule Rheintal (Tagessonderschule)	Heerbrugg	Heilpädagogische Verei- nigung Rheintal	Staatsarchiv
Heilpädagogische Schule Seidenbaum (Tagessonderschule und Sonderschulinternat)	Trübbach	Heilpädagogische Verei- nigung Sargans- Werdenberg	Staatsarchiv
Heilpädagogische Schule Stiftung Balm (Tagessonderschule)	Rapperswil- Jona	Stiftung Balm	Stadtarchiv Rapperswil-Jona
Heilpädagogische Schule Toggenburg (Tagessonderschule)	Wattwil	Verein Heilpädagogische Schule Toggenburg	Staatsarchiv
Heilpädagogische Schule Flawil (Tagessonderschule)	Flawil	Heilpädagogische Verei- nigung Gossau- Untertoggenburg-Wil	Staatsarchiv
Heilpädagogisches Zent- rum Johanneum (Tagessonderschule und Sonderschulinternat)	Neu St.Johann	Verein Johanneum	Staatsarchiv

B Sonderschulen für Kinder mit Sprach- und Hörbehinderungen

Name	Ort	Trägerschaft	Zuständiges Archiv
Sprachheilschule St.Gallen (Tagessonderschule und Sonderschulinternat)	St.Gallen	St.Gallischer Hilfsverein für hör- und sprachge- schädigte Kinder und Erwachsene	Staatsarchiv ¹⁷
Sprachheilschule Toggen- burg (Tagessonderschule)	Wattwil	Verein Sprachförderzent- rum Toggenburg	Staatsarchiv

¹⁷ Abweichung von der üblichen Zuständigkeitsregelung aufgrund der bestehenden Überlieferungstradition. Für die Sprachheilschule St.Gallen liegt seit Februar 2013 eine schriftliche Archivierungsvereinbarung mit dem Staatsarchiv vor. Gestützt darauf erfolgte im Juni 2013 eine umfassende Ablieferung ans Staatsarchiv (Signatur: A 451, Online-Archivverzeichnis: <http://scope.staatsarchiv.sg.ch/detail.aspx?id=450159>).

C Sonderschulen für Kinder mit schwerwiegenden Lern- und Verhaltensschwierigkeiten

Name	Ort	Trägerschaft	Zuständiges Archiv
Sonderschule tipiti Jahrzeitenhaus (Tagessonderschule)	St.Gallen	Verein tipiti	Stadtarchiv St.Gallen
tipiti Oberstufen- Sonderschule Wil (Tagessonderschule)	Wil	Verein tipiti	Stadtarchiv Wil
Heim Oberfeld (Tagessonderschule und Sonderschulinternat)	Marbach	Stiftung Heim Oberfeld	Staatsarchiv
Schulheim Hochsteig (Tagessonderschule und Sonderschulinternat)	Lichtensteig	Stiftung Hochsteig	Staatsarchiv
Kinder Dörfli (Sonderschulinternat)	Lütisburg	Verein Kinder Dörfli	Staatsarchiv
Evangelisches Schulheim Langhalde (Sonderschulinternat)	Abtwil	Verein Evangelisches Schulheim Langhalde	Staatsarchiv
Bad Sonder (Tagessonderschule und Sonderschulinternat)	Teufen	Verein Bad Sonder	Staatsarchiv
Sonderschulinternat Hem- berg (Sonderschulinternat)	Hemberg	Verein Sonderschulinter- nat Hemberg	Staatsarchiv

D Sonderschulen für Kinder mit Körperbehinderungen

Name	Ort	Trägerschaft	Zuständiges Archiv
CP-Schule Birnbäumen (Tagessonderschule und Therapiegruppe)	St.Gallen	Gemeinnützige und Hilfs- Gesellschaft der Stadt St.Gallen (GHG)	Stadtarchiv St.Gallen
Sonderschule und Internat Kronbühl (Tagessonderschule und Sonderschulinternat)	Wittenbach	Stiftung Kronbühl	Staatsarchiv